

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH411.3

BE- UND ENTLADUNG VON FREMDEN FAHRZEUGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 7.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch die in der Polizze angeführten Hebe- und Verlademaschinen.
2. Nicht versichert bleiben Schäden am Ladegut selbst.
3. Die besondere Vereinbarung gemäß B 2.1.2 EHVB ist getroffen.